

Gewässerordnung

des

Hege u. Fischereiverein Eger e.V. Bopfingen

1. Allgemeines

Die Gewässerordnung regelt die Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern. (Sie gilt nicht für Hege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen). Gegenseitige Hilfsbereitschaft und Rücksichtnahme sowie waidgerechtes Verhalten sollte für einen Fischer selbstverständlich sein und können durch eine Gewässerordnung nicht ersetzt werden.

Der von der Mitgliederversammlung gewählte 1. Gewässerwart führt Aufsicht an den Vereinsgewässern und wird dabei von weiteren Gewässerwarten (Sofern aufgestellt Fischereiaufsehern), unterstützt.

Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Vorschriften haben sie die Pflicht, unnachlässig einzuschreiten. Ihren Anordnungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.

2. Angeln

Zum Befischen freigegeben sind die im Jahreserlaubnisschein aufgeführten Gewässer. An besonders festgelegten Schonzonen darf nur im jeweils von der Vorstandschaft festgelegten Abstand und Umfang geangelt werden.

Fangbegrenzungen und Einschränkungen die über die im Erlaubnisschein ausgedruckten Auflagen hinausgehen werden im Einzelfall von der Vorstandschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die Verwendung des lebenden Köderfisches ist in Baden-Württemberg nur erlaubt, wenn ein vernünftiger Grund i. S. des Tierschutzgesetzes vorliegt, und der Fang des betreffenden Raubfisches auf andere Art erfolglos ist.

In unseren Vereinsgewässern in Bayern ist die Verwendung des lebenden Köderfisches grundsätzlich verboten.

Es gelten die gesetzlichen Mindestmaße und Schonzeiten.

Der Einsatz von Setzkeschern ist verboten.

Zur Gewässerbeaufsichtigung sind alle Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Beirates berechtigt.

3. Pflichten

Die Angelplätze sind stets sauber zu halten. Sie sind so zu verlassen, wie man sie selbst anzutreffen wünscht.

Bei Zuwiderhandlung ist ein Bußgeld von 20.- € in die Vereinskasse zu entrichten.

Bei zweimaligem Vergehen wird der Jahreserlaubnisschein eingezogen.

Verunreinigungen, Schädigungen oder Veränderungen am Gewässer sind unverzüglich den Gewässerwarten oder einem anderen Mitglied der Vorstandschaft zu melden.
Auf "Schwarzfischer" ist zu achten.

Die Fänge, welche sich der Angler aneignet sind sofort im Fangbuch einzutragen, mindestens jedoch Datum, Fischart, Stück und Größe in cm.

Fischereischeininhaber unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung eines erwachsenen Mitglieds die Fischerei ausüben. Jugendfischereischeininhaber grundsätzlich nur in Begleitung eines erwachsenen Mitglieds

Fangbuch, Erlaubnisschein und Jahresfischereischein sind den Gewässerwarten, Fischereiaufsehern oder Mitgliedern der Vorstandschaft auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

Beim Anfahren der Vereinsgewässer mit Fahrzeugen dürfen keine Flurschäden verursacht werden.
Das Befahren der Wiesen ist strengstens verboten.

Beim Begehen der Ufer darf kein fremdes Eigentum beschädigt werden. Verursachte Schäden sind der Vorstandschaft unverzüglich zu melden. Der Verursacher ist verpflichtet, den Geschädigten sofort über den verursachten Schaden in Kenntnis zu setzen. Der Verursacher haftet für den von ihm angerichteten Schaden selbst.

4. Schlussbestimmungen

Die Vorstandschaft ist berechtigt, die beziehenden Vorschriften zu ändern, zu ergänzen oder außer Kraft zu setzen.

Diese Gewässerordnung ist für jeweils ein Jahr gültig. Die Gültigkeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern keine Änderungen vorgenommen werden.

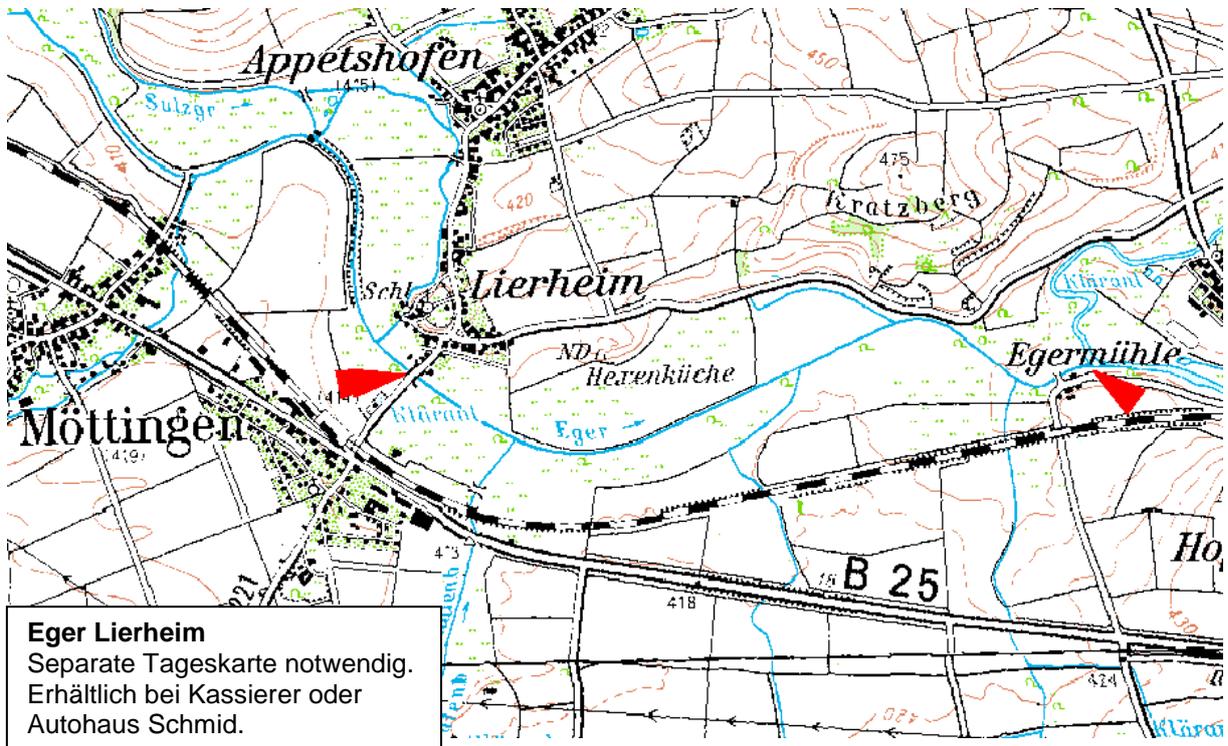
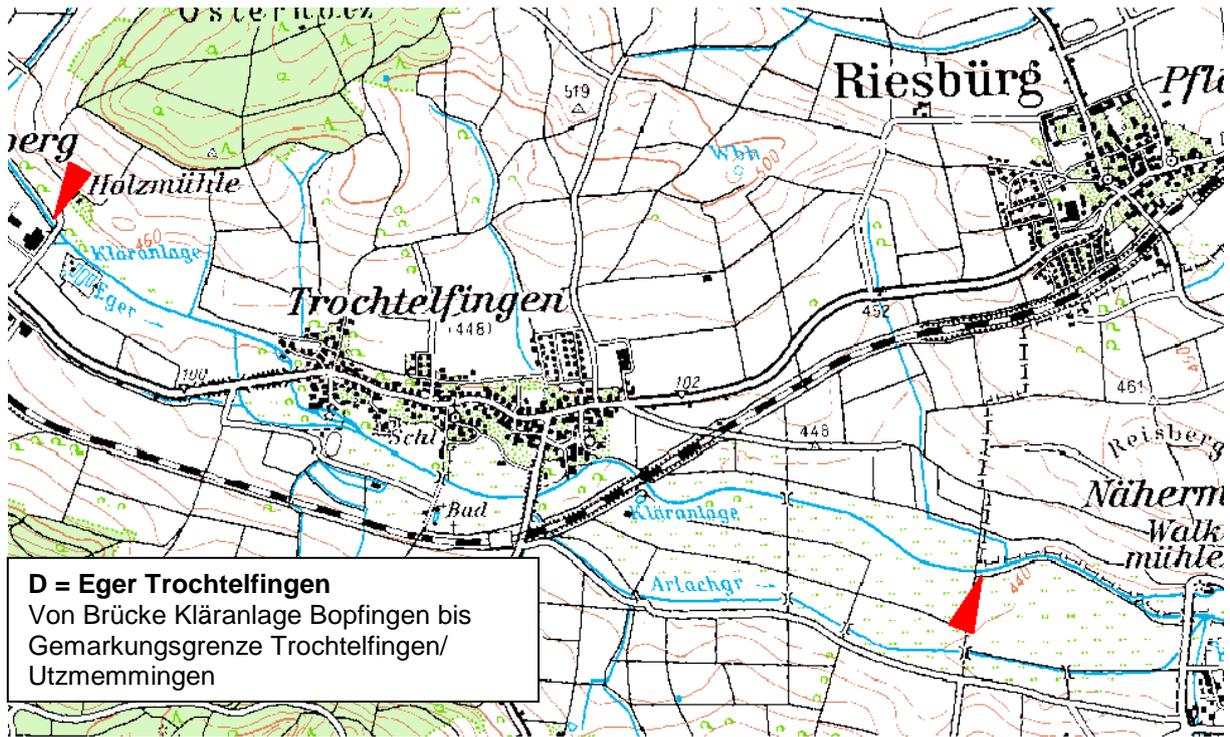
Mit Inkrafttreten dieser Gewässerordnung verlieren alle vorherigen ihre Gültigkeit. Die Gewässerordnung tritt am 13.02.93 in Kraft. Überarbeitet und ergänzt am 20.02.00.

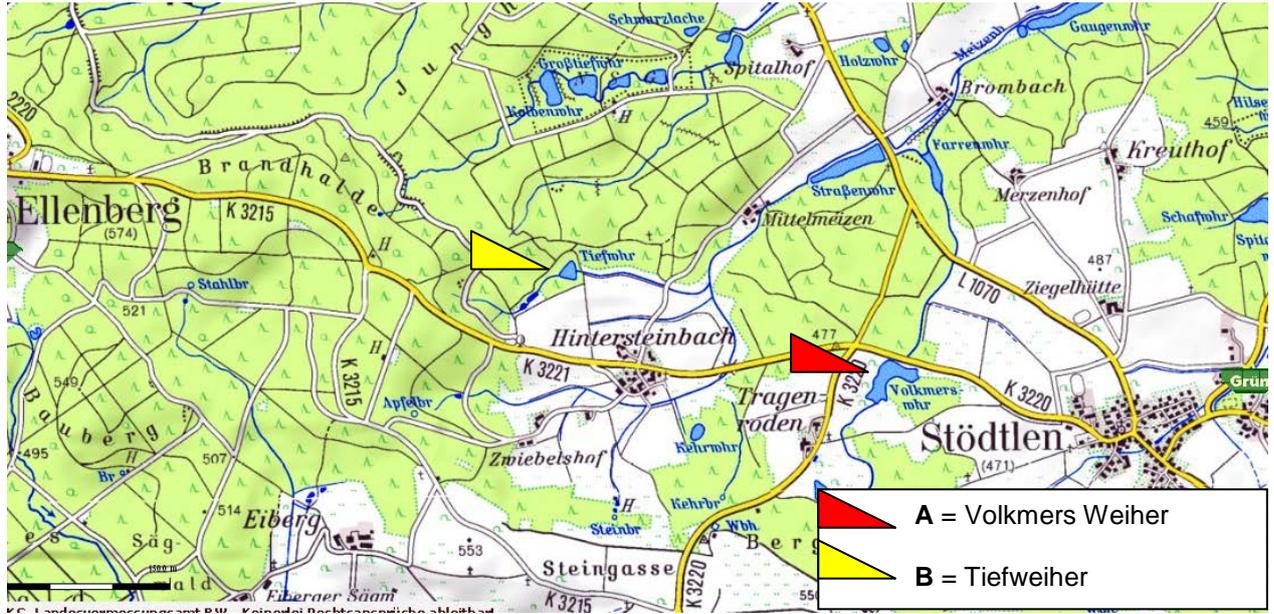
Bopfingen, den 20.02.00

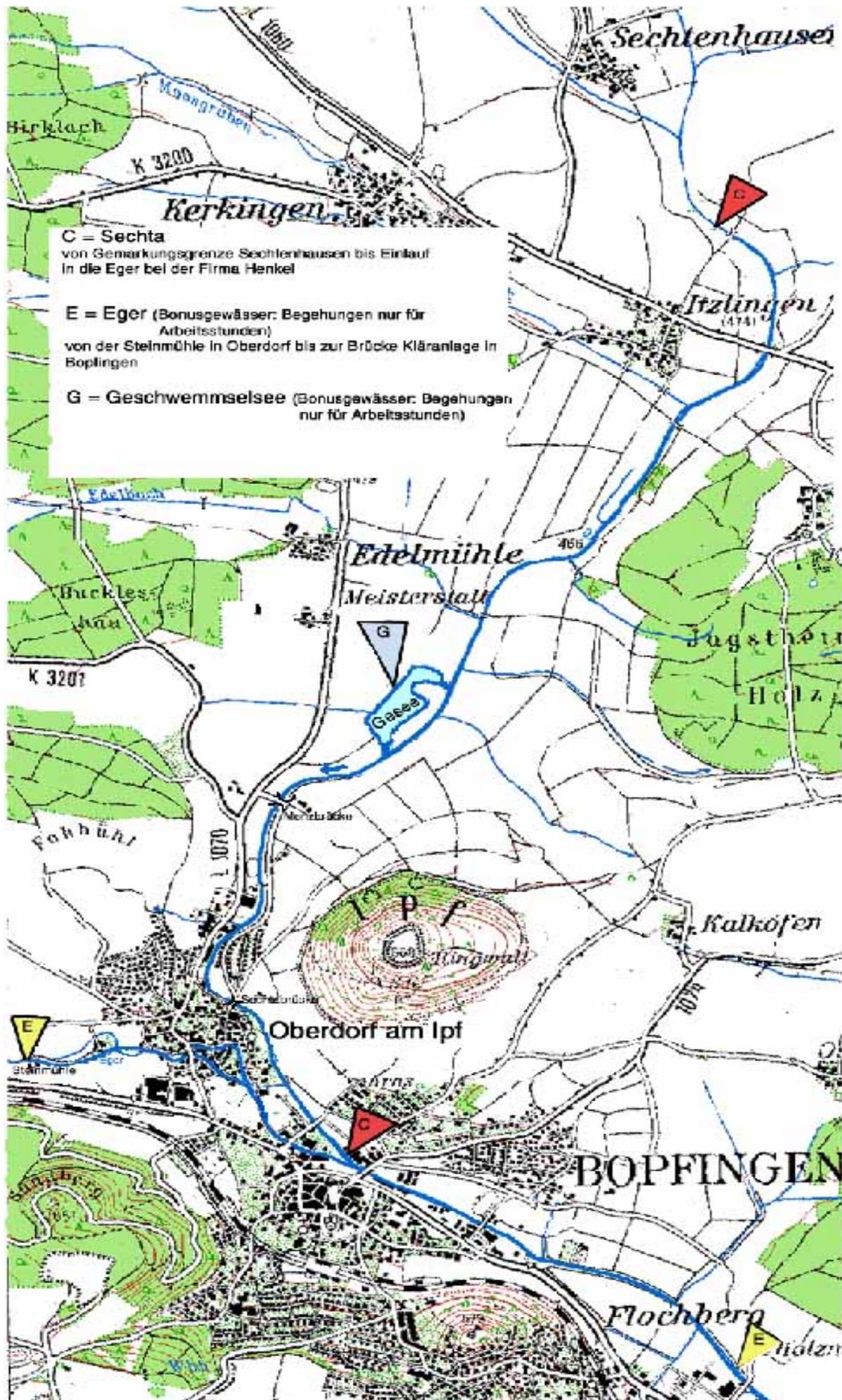
Gezeichnet:

Die Vorstandschaft

Anlage: Gewässerkarten







C = Sechta
 von Gemarkungsgrenze Sechtenhausen bis Einlauf
 in die Eger bei der Firma Henkel

**E = Eger (Bonusgewässer: Begehungen nur für
 Arbeitsstunden)**
 von der Steinmühle in Oberdorf bis zur Brücke Kläranlage in
 Bopfingen

**G = Geschwemmselsee (Bonusgewässer: Begehungen
 nur für Arbeitsstunden)**